

Für Verträge zwischen Funkhaus Freiburg GmbH & Co. KG (im folgenden Funkhaus Freiburg) und dem Auftraggeber (natürliche oder juristische Person) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls der Auftraggeber eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, in denen die Geltung konkurrierender allgemeiner Geschäftsbedingungen abbedungen wird.

### I. Vertragsschluss, Rücktritt

- ▶ Ein Vertrag zwischen Funkhaus Freiburg und einem Auftraggeber kommt zustande, wenn Funkhaus Freiburg die Annahme des Angebots des Auftraggebers oder einer von diesem beauftragten Agentur schriftlich bestätigt hat.
- ▶ Mündliche oder fernmündliche Angebotsannahmen oder Bestätigungen ersetzen eine schriftliche Bestätigung nicht. Bei fernschriftlichen Aufträgen (kurzfristigen Aufträgen) kann die Bestätigung auch nach Ausstrahlung der Werbesendungen erfolgen.
- ▶ Im Falle eines Rücktritts oder der Kündigung seitens des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der vereinbarten Vergütung zu zahlen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass entweder kein Aufwand oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Weist Funkhaus Freiburg einen tatsächlichen höheren Aufwand nach, so ist dieser zu erstatten, auch wenn er die pauschale von 20% übersteigt.

### II. Vertragsschluss unter Beteiligung von Agenturen oder sonstigen Mittlern

- ▶ Die aktuell gültigen Tarife (Preisliste) sind von Werbemittlern einzuhalten.
- ▶ Aufträge für Werbesendungen von Werbeagenturen oder Werbemittlern werden nur mit der branchenüblichen Agenturprovision vergütet. Werbeagenturen oder Werbemittlern erhalten nur auf die Ausstrahlungen von Werbesendungen eine Mittlervergütung. Produktionskosten und/oder sonstige anfallende Kosten bleiben davon unberücksichtigt.

### III. Rechte, Nutzungsrechte

- ▶ Die für eine Audio- oder Videoproduktion überlassenen Ausgangsdokumente (gleichgültig, auf welchem Trägermaterial) dürfen von Funkhaus Freiburg an einen Subunternehmer überlassen werden, soweit dies nicht schriftlich mit dem Auftrag ausgeschlossen wurde.
- ▶ Im Falle einer Werbebuchung durch den Auftraggeber wird Funkhaus Freiburg das Nutzungsrecht für die Werbesendung übertragen. Eingeschlossen ist das für die Sendung etwa erforderliche Bearbeitungsrecht. Funkhaus Freiburg nimmt diese Übertragung an.
- ▶ Die Übertragung erfolgt zeitlich und inhaltlich in dem für die Ausführung der Werbebuchung erforderlichen Umfang.
- ▶ Das Nutzungsrecht wird jedoch in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie in allen bekannten Formen für Radio, Fernsehen und Internet auf allen Übertragungswegen (s. Nr. VI. 1).

▶ Funkhaus Freiburg behält sich vor, die Ausstrahlung einer Werbesendung abzulehnen, die insbesondere wegen ihres Inhalts gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder sonstige Richtlinien verstößt oder technisch nicht den bei Funkhaus Freiburg üblichen Anforderungen genügt. Der Werbetreibende (Auftraggeber) wird von einer Ablehnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

▶ Sollte Funkhaus Freiburg wegen der Sendung der Werbesendung oder wegen deren Inhalts von Dritten aus urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber Funkhaus Freiburg von sämtlichen entstehenden Ansprüchen frei und ersetzt darüber hinaus Funkhaus Freiburg einen etwa entstehenden Schaden.

### IV. Auftragsausführung

- ▶ Der Auftraggeber wird Funkhaus Freiburg rechtzeitig vor den vereinbarten Sendeterminen das für die Sendung notwendige Material zur Verfügung stellen. Wenn Sendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für etwaige Übermittlungsfehler von Sendeunterlagen.
- ▶ Der Auftraggeber ist verpflichtet, Funkhaus Freiburg mit dem Material alle für eine Abrechnung mit GEMA, GVL oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber für den Funkhaus Freiburg daraus entstehenden Schaden.
- ▶ Die Qualität des Sendematerials in inhaltlicher und technischer Hinsicht liegt im allgemeinen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

### V. Schadensersatzansprüche, Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln, Haftungsausschluss

- ▶ Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit der Funkhaus Freiburg nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (sog. »Kardinalpflichten«). Im letzteren Fall ist die Haftung für vertragsuntypische, unvorhersehbare Schäden auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Eine Haftung für Schäden, die trotz der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes entstehen, bleibt hiervon unberührt.
- ▶ Funkhaus Freiburg bemüht sich um sorgfältige Ausführung des Auftrages. Bei unrichtiger oder bei unvollständiger Erstellung ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung (keinen Rücktritt) in dem Umfang geltend zu machen, in dem der Zweck der Erstellung beeinträchtigt wurde (maximal in Höhe des Auftragswertes). Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt Funkhaus Freiburg keine Haftung. Sollten Mängel im Zusammenhang mit einer Erstellung entstehen, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung einer anderen kostenpflichtigen Erstellung zu verweigern. Eine Aufrechnung ist zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch des Auftraggebers

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- ▶ Ansprüche aus § 284 BGB sind ausgeschlossen. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, sind Mängelrügen Funkhaus Freiburg innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, sind Ansprüche ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche (auch Schadensersatzansprüche) beträgt bei offensichtlichen Mängeln drei Monate. Sobald es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, sofern nicht Vorsatz vorliegt. Im Falle höherer Gewalt sind jegliche Schadensersatzansprüche und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

### VI. Ausstrahlungsgebiet, Ausstrahlungszeit von Rundfunkwerbung

- ▶ Werbesendungen bei baden.fm werden im definierten Sendegebiet terrestrisch (UKW und DAB+), im freigegebenen Kabelnetz und simulcast online ausgestrahlt.
- ▶ Sollte durch Verzögerung des Auftraggebers der Werbeauftrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden können, erhebt Funkhaus Freiburg eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% der Nettoauftragssumme. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich gestattet, Nachweis darüber zu führen, dass ein Schaden oder Wertminderung nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als der vorstehend vereinbarte Vertrag.
- ▶ Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, doch kann eine Gewähr für die Sendung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Zeiten und in bestimmter Reihenfolge nicht gegeben werden. Ausdrücklich wird die Möglichkeit wetterbedingter Verzögerungen (Außendreh) hingewiesen.
- ▶ Fällt eine Werbesendung aus programmlichen und technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hiervon informiert, wenn dies vom Verlauf zu vertreten ist.

### VII. Abrechnung, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen

- ▶ Die für die Buchung zu leistenden Vergütungen ergeben sich aus der Preisliste in der aktuell gültigen Fassung. Mehrwertsteuer wird zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt.
- ▶ Gestaltungskosten für Werbesendungen oder Audio- bzw. Videoproduktionen gehen ausschließlich auf Kosten des Auftraggebers.
- ▶ Abrechnungen erfolgen monatlich zum ersten Sendetag.
- ▶ Änderungen der allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich.
- ▶ Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes berechnet. Funkhaus Freiburg ist darüber hinaus zur sofortigen Stornierung aller künftigen Werbeschaltungen berechtigt.

### VIII. Allgemeines und Gerichtsstand

- ▶ Sendeunterlagen werden durch Funkhaus Freiburg nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nur für die Dauer von einem Jahr archiviert.
- ▶ Gerichtsstand ist Freiburg.